

Reiseveranstalter haften auch ohne Verschulden, nicht aber für Eigenverschulden der Reisenden – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Koblenz (LG Koblenz) vom 18.10.2019, 13 S 38/19

I.

Der Urlaub sollte die schönste Zeit des Jahres sein. Vor dem Urlaubsantritt steht aber die Anreise bei der vieles schief gehen kann. Wird etwa die Reise per Flugzeug angetreten, steht vor dem Besteigen des Flugzeugs das Aufgeben des Gepäcks und die Sicherheitskontrolle. Die Entscheidung des LG Koblenz unterstreicht, dass Reisende hierfür genügend Zeit einplanen müssen.

II.

Der Kläger buchte bei dem beklagten Reiseunternehmen eine Pauschalreise von Frankfurt/Main nach Bali. Er gab sein Gepäck ca. 90 Minuten vor Abflug auf und begab sich zur Sicherheitskontrolle. Aufgrund von Personalmangel konnte diese erst verspätet erfolgen und der Kläger war erst 5 Minuten vor Abflug am Flugsteig. Ihm wurde der Flug verweigert.

Mit der geltend gemachten Klage verlangt der Kläger Rückzahlung der Reisekosten. Erstinstanzlich gab das angerufene Amtsgericht der Klage statt. Das mit der Berufung angerufene LG Koblenz hat die Klage dagegen abgewiesen. Zwar haften ein Reiseveranstalter auch ohne Verschulden für Reisemängel. Der Reiseveranstalter haften aber nicht, wenn sich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe oder der Reisende den Mangel selbst verschuldet habe. Letzteres sei insbesondere der Fall, wenn der Reisende sich nicht 2-3 Stunden vor Abflug am Check-In-Schalter einfinde. Dies sei hier geschehen, der Kläger sei nur 90 Minuten vor Abflug am Check-In-Schalter gewesen und habe daher zu verantworten, dass in der verbleibenden Zeit die Abflugformalitäten nicht erledigt werden konnten.

III.

Verpasst ein Reisender sein Flugzeug und damit den angestrebten Urlaub stellt sich die Frage, ob der Reisepreis zurückverlangt werden kann. Die Entscheidung des LG Koblenz unterstreicht zweierlei:

- Reiseveranstalter haften auch, wenn der Reisemangel unverschuldet war;
- Reisende müssen 2-3 Stunden für Check-In und Sicherheitskontrollen einplanen

Wäre der Kläger 3 Stunden vor Abflug am Check-In gewesen und hätte er aufgrund fehlenden Personals und damit verzögerter Sicherheitskontrolle sein Flugzeug verpasst hätte das beklagte Reiseunternehmen dafür eintreten müssen. Da allerdings der Kläger nur anderthalb Stunden vor Abflug am Check-In und Sicherheitskontrolle war, hat das LG Koblenz ihm den verpassten Flug angekreidet. In Einzelfällen mag es sein, dass Gerichte anders entscheiden. Es besteht allerdings das Risiko, dass Gerichte ähnlich wie das LG Koblenz entscheiden.

IV.

Bei verpassten Flügen kann ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises bestehen. Dieser Anspruch kann aber ausgeschlossen sein, wenn der Reisende zu wenig Zeit für Check-In und Sicherheitskontrolle eingeplant hat. Ob dies der Fall ist kann im Einzelfall schwierig zu entscheiden sein. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.